



Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67 A | 04347 Leipzig



Kreisfreie Stadt Leipzig
Landkreis Leipzig
Landkreis Nordsachsen

ibb
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz
Untere Aktienstraße 12

09111 Chemnitz

Leipzig, 15.07.2021

Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Herr Friedrich
E-Mail: friedrich@rpv-vestsachsen.de
Telefon: (03 41) 33 74 16-12

Bebauungsplan „Solarpark IAA Böhlen“ der Stadt Böhlen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.06.2021 (Ihr Zeichen dre/ki)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurden dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), Satzung vom 11.12.2020
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden (SRP Z/C), Fortgeschriebene Fassung, verbindlich seit 08.06.2006

Das Vorhaben „Solarpark IAA Böhlen“ wird aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich unterstützt. Jedoch entspricht das Vorhaben nicht umfassend raumordnerischen Erfordernissen.

Dem Bebauungsplan „Solarpark IAA Böhlen“ steht Ziel 11.2.4 des derzeit verbindlichen Regionalplans Westsachsen entgegen. Mit Inkrafttreten des Regionalplans Leipzig-West Sachsen steht Ziel 5.1.4.3 entgegen, sofern durch das Vorhaben Wald im Sinne des Waldgesetzes betroffen ist.

Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung im Einzelfall bedarf der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren). Daher wird empfohlen, im Rahmen der weiteren Planung eine Abstimmung mit der oberen Raumordnungsbehörde unter Einbeziehung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnerischen Erfordernissen durchzuführen.

Verbandsvorsitzender
Landrat Henry Graichen
Landratsamt Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna
Telefon/Fax: (0 34 33) 2 41 10 01/29
E-Mail: henry.graichen@lk-l.de

Bankverbindung: Sparkasse Muldentale

Verbandsverwaltung
Leiter Prof. Dr. Andreas Berkner
Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig
Telefon: (03 41) 33 74 16 11
E-Mail: berkner@rpv-vestsachsen.de

IBAN DE10 8605 0200 1010 0301 63

Service

Anschrift: Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig
Homepage: <http://www.rpv-vestsachsen.de>
Telefon/Fax: (03 41) 33 74 16 10/33
E-Mail: wichert@rpv-vestsachsen.de

Kto.-Nr. 1 010 030 163 BLZ 860 502 00

Ausgangspunkt

Die Stadt Böhlen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark IAA“. Damit soll die Errichtung eines Solarkraftwerkes als Freiflächenanlage durch den Vorhabensträger Lausitz Energie Bergbau AG ermöglicht werden. Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 31 ha. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige industrielle Absetzanlage zur Verspülung von Braunkohlenaschen. Derzeit ist die Fläche größtenteils durch Offenland- und Sukzessionsflächen sowie Waldaufwuchs geprägt.

In den vorgelegten Planunterlagen wurden regionalplanerische Erfordernisse zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht hinreichend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Z 11.2.4 des Regionalplans Westsachsen bzw. Z 5.1.4.3 des Regionalplans Leipzig-Westsachsen als dessen Fortschreibung.

Regionalplanerische Beurteilung

Für die regionalplanerische Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass sich im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen Ziele des Regionalplans sowohl inhaltlich (Waldpuffer) als auch räumlich (Regionale Grünzüge) ändern. Demgegenüber gelten die Originäerausweisungen des Sanierungsrahmenplans Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden fort.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Trotzdem sollen Freiflächen dafür nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Bei dem hohen Bedarf an Standorten für PV-Freiflächenanlagen entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume und dient dem Schutz des Freiraums vor einer übermäßigen Überbauung durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von PV-Freiflächenanlagen ist demzufolge eine sorgfältige Standortwahl. Dieses Erfordernis kommt im Regionalplan Westsachsen zum Ausdruck und wird auch in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beibehalten (vgl. RPI L-WS Z 5.1.4.2).

Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist u. a. innerhalb nachfolgender Gebiete unzulässig:

| Regionalplan Westsachsen (Z 11.2.4) | Regionalplan Leipzig-Westsachsen (Z 5.1.4.3) |
|--|--|
| - Regionale Grünzüge | - Regionale Grünzüge |
| - Vorranggebiete Waldschutz | - Vorranggebiete Waldschutz |
| - Waldgebiete mit einer Pufferzone von 200 m | - Wald |

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im Umgriff der Originäerausweisungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden, der rechtlich einen Teilregionalplan darstellt. Insofern sind neben dem Regionalplan Westsachsen bzw. Leipzig-Westsachsen auch die Festlegungen des benannten Sanierungsrahmenplans zu beachten. „Bereiche mit Originäerausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind die Bereiche bergbaulich verritzter und aufgehaldeter Flächen sowie unmittelbar angrenzende räumlich und sachlich durch die Bergbautätigkeit oder die Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete. Innerhalb dieser Bereiche erfolgen in den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen „Originäerausweisungen“ u. a. für die Nutzungsarten Natur und Landschaft, Waldmehrung und Waldschutz. Für die Anwendung dieser „Originäerausweisungen“ sind daher die jeweiligen Braunkohlenpläne maßgebend.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sind nachfolgende Vorrang¹- und Vorbehaltsgebiete² sowie Regionale Grünzüge³ zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

¹ Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

² Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3, Nr. 2 ROG). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

³ Regionale Grünzüge dienen der Sicherung zusammenhängender Freiräume für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen sowie Landschaftserleben und Erholung. Zugleich werden land- und forstwirtschaftliche Belange eines umfassenden Freiraumschutzes berücksichtigt. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung.

- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan zum Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden
(vgl. SRP Z/C, Karte 2 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft - Endzustand“)
 - Vorranggebiet Waldschutz
 - Vorbehaltsgebiet Waldmehrung
 - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft⁴

Das Vorranggebiet Waldschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die vorrangige Zweckbestimmung der betroffenen Bereiche nicht beeinträchtigt wird. Nach den vorgelegten Unterlagen wird das Ziel mit der beabsichtigten Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hinreichend beachtet.

Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sowie Natur und Landschaft beinhalten ein „Restermessen“ bei der Abwägungsentscheidung. Das Abweichen im Rahmen der Bauleitplanung ist möglich, bedarf jedoch der besonderen Begründung. Hinsichtlich der Vorbehaltsgebietsausweisungen Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie Waldmehrung sind auch die regionalplanerischen Erfordernisse G 4.1.1.1 und Z 4.2.2.3 zu berücksichtigen bzw. zu beachten, wonach freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden sollen sowie der Waldanteil in der Region, u. a. durch Entwicklung großer, funktional zusammenhängender Waldgebiete in der Bergbaufolgelandschaft des Südraums Leipzig, auf mindestens 19 % zu erhöhen ist. Gleichwohl sind v. g. Festlegungen der Freiraumentwicklung mit regionalplanerischen Zielen der Energieversorgung abzuwägen, wonach die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen, u. a. vorzugsweise auf Konversionsflächen, erfolgen soll.

- Regionalplan Westsachsen 2008
(vgl. RPIWS, Karte 14 „Raumnutzung“ i. V. m. Karte 12: „Ausweisungsgrundlagen Regionaler Grünzüge“)
 - Regionaler Grünzug Nr. 6

Der Regionale Grünzug steht der Errichtung der PV-Freiflächenanlage entgegen. Nach Z 11.2.4 ist die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen unzulässig:

Regionale Grünzüge sind von einer Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten (RPIWS, Z 5.1.10). Andere funktionswidrige Nutzungen im Sinne dieses Planes sind Nutzungen, die durch großvolumige oder großflächig versiegelnde bauliche Anlagen die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen (RPIWS, Begründung zu Z 5.1.10). Der betroffene Regionale Grünzug 6 besitzt eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für den Arten und Biotopschutz, die landschaftliche Erlebniswirksamkeit, die Luftregeneration von Vegetationsbeständen sowie den Landschaftsverbund und die Einbindung der Bergbaufolgelandschaft.

- Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017
(vgl. RPIWS, Karte 14 „Raumnutzung“)

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans werden keine über die im SRP Z/C enthaltenen Ausweisungen zeichnerisch festgelegt. Der im Regionalplan Westsachsen festgelegte Regionale Grünzug wird mit Inkrafttreten des Regionalplans Leipzig-West Sachsen um den Bereich der auf dem Gebiet der IAA Böhlen geplanten Fotovoltaik-Freiflächenanlage reduziert. Damit steht diese Festlegung dem Vorhaben nicht mehr entgegen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ist nachfolgende Nutzung relevant.

- Wald innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes

Nach der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 1.6.5 Arten und Biotope) wird ausgeführt, dass auf der Fläche ca. 3,3 ha Wald gemäß § 2 SächsWaldG vorhanden sind und für die Planung daher die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens notwendig und vorgesehen ist.

⁴ Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen auf der Grundlage des LEP 2013 als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz dargestellt.

Nach Z 11.2.4 des Regionalplans Westsachsen ist die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Waldgebieten mit einer Pufferzone von 200 m unzulässig. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird das Ziel im Regionalplan Leipzig-Westsachsen wie folgt geändert: Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Waldgebieten ist unzulässig (Z 5.1.4.3). Der Unzulässigkeit von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen in der 200 m-Pufferzone wird damit aufgehoben.

Die Unzulässigkeit ist wie folgt begründet: Dem Erhalt der Wälder kommt in Westsachsen als waldärmste Planungsregion des Freistaats Sachsen besondere Bedeutung zu. Eine weitere Reduzierung der Waldbestände ist aufgrund der extrem geringen Waldfläche je Einwohner und der vielfältigen Funktionen des Walds zu vermeiden. Waldsäume haben einen sehr hohen landschaftsästhetischen und Erholungswert. Unter Beachtung des in diesen Übergangsbereichen vorhandenen besonders hohen Biotopentwicklungspotenzials ist die Möglichkeit der Schaffung und der hinsichtlich Ökologie und Landschaftsästhetik optimalen Gestaltung von Waldrändern in der Dimensionierung der Pufferzone impliziert. (RPIWS Begründung zu Z 11.2.4). Dem Erhalt der Wälder kommt in der Planungsregion als waldärmster Planungsregion des Freistaats Sachsen besondere Bedeutung zu. Eine Inanspruchnahme der Waldbestände für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist aufgrund der extrem geringen Waldfläche je Einwohner und der vielfältigen Funktionen des Walds zu vermeiden. (RPI L-WS Begründung zu Z 5.1.4.3).

Sofern durch die untere Forstbehörde tatsächlich der vorhandene Aufwuchs als Wald im Sinne des Waldgesetzes bewertet wird, steht das v. g. Ziel (RPIWS Z 11.2.4 bzw. RPI L-WS Z 5.1.4.3) der Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage in den berührten Teilbereichen entgegen. Dies bedarf der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.

Sonstige Hinweise

Der Regionalplan Westsachsen ist bis zum Inkrafttreten seiner als Regionalplan Leipzig-Westsachsen bezeichneten Fortschreibung rechtsverbindlich. Die in der Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen enthaltenen Ziele sind bis zum Inkrafttreten dieses Planes in Aufstellung befindlich. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen hat die Fortschreibung des Regionalplans als Regionalplan Leipzig-Westsachsen am 11.12.2020 als Satzung beschlossen und diese bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht, so dass ggf. noch im Jahr 2021 das Inkrafttreten des Plans zu erwarten ist. Daher wird empfohlen, für das weitere Verfahren den Regionalplan Leipzig-Westsachsen zugrunde zu legen.

Nach § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Nach § 16 bedarf dieser Abweichung im Einzelfall der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren).

Die regionalplanerische Stellungnahme erfolgt in Kenntnis der raumordnerischen Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 09.07.2021 (Geschäftszeichen L34-2417/209/15). In dieser werden Festlegungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden sowie vorhandene Nutzungen (Wald) nicht vollumfänglich gewürdigt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle